

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 18. November 2021
in der Offenen Ganztageschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Graetsch fehlte entschuldigt. Die Stadträte Dotzel, Laumeister und Salvenmoser nahmen ab TOP 3, Stadtrat Ferber bis TOP 14 an der Sitzung teil.

Ferner waren anwesend: Herr Dieter May (bei TOP 16.1)
Stadtkämmerer Mechler (bis TOP 5)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-14, nichtöffentlich ab TOP 15 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.10 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.10. 2021

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.10.2021 mit folgenden Ergänzungen zu genehmigen:

a) TOP 5 - Maria-Schiegl-Fonds

Es wird als vorletzter Absatz eingefügt:

„Stadtrat Salvenmoser regte an, die Verwendung des Vermögens im Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales zu beraten, um dem Willen der Erblasserin zu entsprechen und einen inflationsbedingten Werteverzehr zu vermeiden. Bgm. Fath-Halbig sagte dies zu“

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

*„Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, dem Vorschlag **der Verwaltung** zu folgen. Die aktuellen Richtlinien des Fonds sollen den Stadtratsmitgliedern zugeleitet werden.“*

b) TOP 8 - Anfragen

Im 2. Abschnitt wird als vorletzter Satz eingefügt: *„Zudem sei er davon ausgegangen, daß der Antrag sich erledigt habe.“*

3. Verleihung der Kommunalen Dankurkunde an Birgit Zethner und Martin Ferber

Im Namen des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration verlieh Bgm. Fath-Halbig den Stadtratsmitgliedern Birgit Zethner und Martin Ferber die Kommunale Dankurkunde für langjährige Verdienste im kommunalen Ehrenamt.

Beide Personen gehören dem Stadtrat seit 2002 an. Bgm. Fath-Halbig dankte ihnen für ihren Einsatz zum Wohle der Stadt und gab nochmals ihre seither ausgeübten Funktionen bekannt:

Frau Birgit Zethner war von 2002-2020 Mitglied des Ausschusses der Stadtbibliothek und von 2014-2020 Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales. Seit 2020 ist sie Mitglied des Bau- und Umweltausschusses. Von 2002-2008 war sie als Jugendbeauftragte des Stadtrates tätig.

Herr Martin Ferber war von 2002-2014 Mitglied des Bau- und Umweltausschusses. Seit 2020 ist er Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses und Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales. Von 2008-2014 war er Vorsitzender der Fraktion der Freien Wähler und von 2014-2020 dessen Stellvertreter.

4. Bestätigung der Wahl von Herrn Hans Karl Schneider zum Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen der Stadt haben Herrn Hans Karl Schneider, Münchner Straße 18, zum Feldgeschworenen gewählt. Dieser hat die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes erklärt.

Der Stadtrat beschloß, die Wahl zu bestätigen.

5. Nachtragshaushalt 2021

5.1 Vorstellung und Beratung des Nachtragshaushaltsplans 2021

Wie bereits bekanntgegeben ist für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls nach Art. 68 GO ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Dies liegt vor allem an dem aus der Jahresrechnung 2020 resultierenden Sollfehlbetrag. In der HFA-Sitzung vom 18.10.2021 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2021 vorgestellt und mit einem Empfehlungsbeschuß den Nachtrag in der vorgestellten Fassung zu verabschieden.

Änderungen wurden seither keine mehr getätigt. Das Haushaltsvolumen von bisher 25.132.309 € erhöht sich um 2.324.286 € auf somit 27.456.959 €. Stadtkämmerer Mechler stellte dem Stadtrat nochmals die wesentlichen Inhalte des Nachtragshaushalts vor.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.064.300 € und die Kreditaufnahmen i.H.v. 2.900.000 € wurden bereits genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung ist deshalb nur vorlagepflichtig.

5.2 Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung 2021

Der Stadtrat beschloß folgende

**Nachtragshaushaltssatzung
der
Stadt Würth a. Main
(Landkreis Miltenberg)
für das Haushaltsjahr
2020**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Nachtragshaushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	518.200 €	231.004 €	13.569.088 €	13.856.284 €
die Ausgaben	358.714 €	71.518 €	13.569.088 €	13.856.284 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.037.940 €	850 €	11.563.221 €	13.600.311 €
die Ausgaben	2.042.490 €	5.400 €	11.563.221 €	13.600.311 €
c) im Gesamthaushalt				
die Einnahmen	2.556.140 €	231.854 €	25.132.309 €	27.456.595 €
die Ausgaben	2.401.204 €	76.918 €	25.132.309 €	27.456.595 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 2.900.000 € festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
im Vermögenshaushalt				
die Kreditaufnahmen	0 €	0 €	2.900.000 €	2.900.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 1.064.300 € festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr verändert.
im Vermögenshaushalt				
die Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €	1.064.300 €	1.064.300 €

§§ 4 - 5

(entfallen)

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 19. November 2021
Stadt Würth a. Main

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

6. Bauleitplanung „Windpark Würth“

In seiner Sitzung am 15.03.2021 hatte der Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Bebauungsplan „Windpark Würth“, aufzustellen, um die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen im Stadtwald planungsrechtlich zu ermöglichen.

6.1 Änderung des Flächennutzungsplans - Billigung des Entwurfs; Einleitung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Windpark Würth in der Fassung vom 05.11.2021 zu billigen. Er beauftragte die Verwaltung, die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

6.2 Aufstellung des Bebauungsplanes - Billigung des Entwurfs; Einleitung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf des Bebauungsplanes für den Windpark Wörth in der Fassung vom 05.11.2021 zu billigen. Er beauftragte die Verwaltung, die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuleiten.

7. Stellungnahme zur geplanten Errichtung der Windenergieanlagen 11 und 12 im Windpark „Hainhaus“

Die Fa. whs, Erzhausen, hat beim Regierungspräsidium Darmstadt die immissionsschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung zweier weiterer Windenergieanlagen im Windpark Hainhaus mit einer Gesamthöhe von je 247 m beantragt. Eine der Anlagen soll in einer Entfernung von nur etwa 100 m zur Gemarkungsgrenze gegen Wörth realisiert werden. Deshalb wurde die Stadt erstmals als Nachbarin am Verfahren beteiligt.

Nachdem das Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu den beiden südlichsten im Stadtwald geplanten Windenergieanlagen verwirklicht werden soll, sind wechselseitige Beeinflussungen und Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auch aus diesem Grund hat am 26.10. in Anwesenheit der Landräte des Landkreises Miltenberg und des Odenwaldkreises ein Abstimmungsgespräch der beteiligten hessischen und bayerischen Behörden sowie der Vorhabensträger whs und juwi stattgefunden. Dabei wurde grundsätzlich ein Austausch von Datengrundlagen und eine gemeinsame Untersuchung möglicher Wechselwirkungen vereinbart.

Da noch nicht abzusehen ist, zu welchem Ergebnis diese Untersuchungen führen werden und wie diese in die jeweiligen Genehmigungsverfahren einfließen, sollte die Stadt ihre nachbarliche Zustimmung derzeit noch nicht erteilen. Zudem sollte ein Verfahren durchgeführt werden, das eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellt.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

8. Aufhebung der Satzung über abweichende Abstandsflächentiefen

Zum 01.02.2021 ist eine Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Inhalt ist u.a. eine Neuordnung des Abstandsflächenrechts mit einer Verkürzung der Abstandsflächentiefen von 1,0 H auf 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 auf 0,2 H (= Wandhöhe des jeweiligen Bauwerks), mindestens jedoch 3 Meter. Da die Verkürzung für alle Gebäudeseiten gilt, wird zukünftig auf das sogenannte Schmalseitenprivileg verzichtet, das vor zwei Außenwänden mit weniger als 16 m Länge bisher nur ein halbes „H“ als Abstandsflächentiefe verlangte. Das führt zu einem Zusammenrücken der Baukörper (Nachverdichtung) in der zukünftigen Ortsentwicklung.

Um die Auswirkungen dieser Novellierung beobachten zu können, hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.01.2021 eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe erlassen, die für Wohn- und Mischgebiete im wesentlichen auf die alte Rechtslage verweist.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Miltenberg mitgeteilt, daß die Stadt Wörth als einzige Gemeinde im Landkreis eine solche Satzung erlassen hat. Es wurde angeregt, die Notwendigkeit dieser Satzung nochmals zu überprüfen.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt die Aufhebung der Satzung.

Der Stadtrat beschloß, die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe aufzuheben. Dazu beschloß er folgende

Aufhebungssatzung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Die Stadt Würth erläßt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6a) der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Stadt Würth a. Main vom 28.01.2021 (ABl. Nr. 1281 vom 12.02.2021) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, 19.11.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

9. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“

9.1 Änderung von Festsetzungen (Wandhöhe, Gebäudehöhe, Abstandsflächen)

In seiner Sitzung am 20.10.2021 hatte der Stadtrat das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Änderungsbebauungsplanes „Bahnstraße“ beraten und eine weitere verkürzte Auslegung beschlossen. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, daß daneben noch zwei weitere Festsetzungen zu ändern sind. Bei der Festlegung der zulässigen Wandhöhe und der zulässigen Gebäudehöhe wurden versehentlich aus dem für das Grundstück Bahnstraße 9 vorliegenden Bauantrag falsche Maßketten in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb eine Berichtigung, um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden. Klarzustellen ist, daß keine Änderung oder Ausweitung der Gebäudeplanung erfolgt ist. Das Vorhaben entspricht auch bei geänderter Wandhöhe dem Rahmen der Umgebung. Das umgebaute Gebäude wird die Höhe des Bestandgebäudes nicht überschreiten.

Die Verwaltung empfiehlt, die Festsetzung „Maximale Wandhöhe = 9,50 m“ durch die Festsetzung „Maximale Wandhöhe = 11,00 m“ und die Festsetzung „maximale Gebäudehöhe = 12,50 m“ durch die Festsetzung „Maximale Gebäudehöhe = 13,00 m“ zu ersetzen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

9.2 Beschlußfassung zur nochmaligen verkürzten Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den ergänzten Planentwurf nochmals für die Dauer von zwei Wochen verkürzt auszulegen. Stellungnahmen sollen dabei nur zu den geänderten/ergänzten Teilen zulässig sein.

10. Änderung des Bebauungsplanes „Weidenhecken“

10.1 Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Für den Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Weidenhecken“ haben in der Zeit vom 24.09.2021 bis zum 04.11.2021 die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA verweist auf eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung des BauGB, die redaktionell zu berücksichtigen wäre.

Beschluß:

Die Änderung wird eingearbeitet.

Das LRA empfiehlt, den Änderungsplan auf die tatsächlich vorgesehenen Änderungen zu beschränken und im übrigen auf die weiterhin geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu verweisen. Begründet wird dies zum einen mit der Notwendigkeit, daß der Umfang der rechtlichen Änderungen gegenüber den bestehenden Festsetzungen direkt aus den Planunterlagen ersichtlich sein muß, zum anderen müßte sonst der Stadtrat über alle Festsetzungen der Planung einen neuen Abwägungsprozeß durchführen.

Beschluß:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Aus naturschutzrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung. Allerdings werden verschiedene Hinweise zum Umgang mit Mutterboden und Erdaushub gegeben, mit denen schonend umzugehen ist.

Beschluß:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden beachtet.

Hinsichtlich des Wasserschutzes wird auf die Stellungnahme des WWA verwiesen.

Aus Sicht des Brandschutzes wird dringend empfohlen, für Geschosse mit Aufenthaltsräumen über 7 m Höhe (Fußbodenoberkante über natürlichem Gelände) einen zweiten baulichen Rettungsweg zu fordern. Zwar stehe in Trennfurt eine Drehleiter zur Verfügung, jedoch müsse aufgrund von Verkehrsbehinderungen mit Verzögerungen beim Eintreffen des Fahrzeugs gerechnet werden.

Im Quartier 7-10 sollte eine Löschwasserversorgung von 192 m³/h über zwei Stunden sichergestellt werden. Vorteilhaft sei die Versorgung mit zwei unabhängigen Wasserleitungen zur Begrenzung der Rohrdimension und zur Verringerung von Druckverlusten bei großvolumiger Entnahme. In die Planung sollten Überflurhydranten einbezogen werden, da diese nicht von parkenden Fahrzeugen verstellt werden könnten.

Beschluß:

Eine Gefährdung der gesetzlichen Hilfsfrist konnte im Planungsgebiet noch nicht festgestellt werden und ist gerade für die Drehleiter aufgrund der relativen Nähe zum Standort Trennfurt auch nicht zu befürchten. Die Notwendigkeit zweiter baulicher Rettungswege ergibt sich aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes nachgewiesen. Die Hinweise werden (erst) bei umfassenden Maßnahmen an der technischen Infrastruktur beachtet.

WWA Aschaffenburg

Das WWA bittet um Mitteilung, ob der dort vorliegende Antrag auf Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den ehemaligen Brunnen der Stadt Klingenberg aus der Datenbank entfernt werden soll. Für den vorgesehenen Rückbau seien ein Rückbaukonzept und eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für den auf Fl.Nr. 9352 befindlichen weiteren Brunnen bittet das WWA um Mitteilung, ob dieser in Nutzung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre er ebenfalls zurückzubauen.

Beschluß:

Der Antrag für das Wasserschutzgebiet (der nicht von der Stadt Würth gestellt wurde) soll für gegenstandslos erklärt werden. Dem WAA wird mitgeteilt, daß der weitere Brunnen zur Brauchwasserversorgung des Sportgeländes genutzt wird.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung verweist das WWA auf die Notwendigkeit, diese am natürlichen Wasserkreislauf zu orientieren. Vorrangig seien Versickerung von Niederschlagswasser und dessen Einleitung in Oberflächengewässer gegenüber einer Einleitung in die Kanalisation. In der Schmutzfrachtberechnung des AMME aus dem Jahr 2019 sei das Plangebiet nicht berücksichtigt. Es könne daher nicht beurteilt werden, ob die vorhandenen Mischwasserbehandlungsanlagen ausreichend dimensioniert seien. Das Amt sieht die Stadt in der Pflicht, eine entsprechende Neuaufstellung der Schmutzfrachtberechnung zu veranlassen. Grundsätzlich sei die Flächenversiegelung zu minimieren.

Beschluß:

Die Konzeption der Entwässerung des Baugebietes wurde bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes sowohl mit dem WWA als auch mit dem Abwasserzweckverband ausführlich abgestimmt. Nachdem die aktuelle Änderung keine Auswirkungen auf die Entwässerung hat, sind Anpassungen derzeit nicht veranlaßt. Gleichwohl wird der AMME auf die Frage der Schmutzfrachtberechnung hingewiesen.

Das WWA rät, eine Grundvorsorge zum Schutz vor Starkregenereignissen vorzusehen. Dabei sollen Gebäude bis 25 cm über Geländeoberkante so gestaltet werden, daß oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Beschlußvorschlag:

Der Hinweis wird in den Plan aufgenommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das ADBV weist darauf hin, daß der Kartenstand des Entwurfs nicht dem aktuellen Stand vom Oktober entspricht.

Beschluß:

Die Kartengrundlage wird aktualisiert.

Das ADBV weist darauf hin, daß die auf dem Grundstück Fl.Nr. 9400/24 befindliche Löschwasserezisterne im Plan nicht dargestellt ist.

Beschluß:

Die Zisterne ist im Plan als öffentliche Anlage zur Löschwasserversorgung darzustellen.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt oder sich nicht geäußert.

10.2 Auslegungsbeschluß

Der Stadtrat beschloß, für den ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

11. Widmung des Bahnhofsvorplatzes zur Ortsstraße

Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Miltenberg (erstmalig) festgestellt, daß der Bahnhofsvorplatz noch nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die Erschließung der nur über diesen Platz erreichbaren bebauten Grundstücke wird deshalb als rechtlich nicht gesichert angesehen.

Um die aufwendige Bestellung entsprechender Dienstbarkeiten für alle betroffenen Grundstücke zu vermeiden, wird empfohlen, den Platz als Ortsstraße öffentlich zu widmen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Der Umfang der Widmungsfläche ist auf einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Niederschrift ist.

12. Antrag der Fraktion SPD/GRÜNE: Verzicht auf Einführung weiterer Schließtage in den städtischen Kindertagesstätten

In seiner Sitzung am 19.05.2021 hatte der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, ab dem Ende des Betriebsjahrs 2021/22 zusätzliche Schließtage in den städtischen Kindertagesstätten einzuführen. Dabei sollen alle drei Einrichtungen für zwei Wochen in den bayerischen Sommerferien schließen. Eine Notbetreuung wird einrichtungsunabhängig angeboten, d.h. diese findet nicht zwingend in der regulär besuchten Kita statt. Für die Inanspruchnahme wird eine Verwaltungspauschale erhoben, zudem wird als Nachweis eine Arbeitgeberbescheinigung eingefordert.

Der Personalrat hat der Neuregelung zugestimmt.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses war die Verwaltung aufgrund einer auf Personalkostenschätzungen beruhenden Berechnung von einem Einsparpotential von 90.000-100.000 € jährlich ausgegangen.

Zum 21.07.2021 wurde dann eine weitere Berechnung (basierend auf den IST-Werten der Springerkosten des Betriebsjahrs 2020/21) durchgeführt. Danach ergeben sich für die drei Einrichtungen zunächst Einsparungen von ca. 85.000 €, die sich durch den Betrieb von angenommenen zwei Notgruppen auf etwa 70.000 € reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion SPD/GRÜNE eine erneute Behandlung der Thematik beantragt. Der Haupt- und Finanzausschuß hat dies in seiner Sitzung am 18.10. beraten. Er empfiehlt mehrheitlich, es bei der im Mai getroffenen Entscheidung zu belassen.

Stadtrat Salvenmoser blickte auf die bisherigen Beratungen zurück. Dem Stadtrat seien erst spät verschiedene voneinander abweichende Berechnungen vorgelegt worden, die alle nicht das ursprünglich in Aussicht gestellte Einsparvolumen von etwa 100.000 € erreichten. Eine neue Beratung auf Grundlage realer Zahlen sei notwendig. Weitere Schließtage verringerten die Qualität der pädagogischen Arbeit; ein Alleinstellungsmerkmal der städtischen Einrichtungen ginge verloren.

Bgm. Fath-Halbig wies auf die jeweilige Fortschreibung der Datengrundlagen für die verschiedenen Berechnungen hin. Die beschlossene Möglichkeit einer Notbetreuung reduziere zwangsläufig die realisierbaren Einsparungen.

Der Stadtrat beschloß mit 9:7 Stimmen, den Antrag der Fraktion SPD/GRÜNE auf Abschaffung der zusätzlichen Schließtage abzulehnen.

13. Niederlegung des Stadtratsamtes von Herrn Martin Ferber

13.1 Feststellung des Ausscheidens

Das langjährige Stadtratsmitglied Martin Ferber hat um Entbindung von seiner Amtspflicht aus gesundheitlichen Gründen gebeten.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) stellte der Stadtrat die Niederlegung des Amts von Herrn Martin Ferber fest. Bgm. Fath-Halbig dankte Herrn Ferber nochmals für sein langjähriges Engagement.

Stadtrat Ferber nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil

13.2 Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Der Stadtrat stellte fest, daß nach dem Ergebnis der Stadtratswahl am 15.03.2021 Nachfolger aus der Liste der Freien Wähler Herr Stephan Lehmail, Triebstraße 25b, ist. Die Verwaltung wurde beauftragt, Herrn Lehmail entsprechend zu informieren und die Erklärung über die Annahme des Amtes anzufordern.

Stadtrat Ferber nahm an Beratung und Abstimmung nicht teil.

14. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadträtin Zethner gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die Deutsche Bahn die Möglichkeit eines höhengleichen Übergangs im Bereich des Haltepunktes Wörth im Jahr 2022 nochmals überprüfen wird.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß an der Baustelle der KiTa „Wirbelwind“ in zwei Räumen noch Restfeuchte festgestellt wurde. Ein Weiterbau ist (abhängig von der Beurteilung durch einen Baubiologen ab Dezember 2021 zu erwarten, wobei sich die Koordination der mittlerweile anderweitig beschäftigten Auftragnehmer schwierig gestalten könnte.
- Stadträtin Straub fragte an, wie die Verwaltung Schreiben behandle, die an „Verwaltung und Stadtrat“ adressiert seien. Bgm. Fath-Halbig teilte dazu mit, daß eine Weiterleitung an die Stadratsmitglieder dann erfolgt, wenn sich dies aus der konkreten Formulierung des Schreibens ergibt. Stadtrat Laumeister regte eine regelhafte Weiterleitung per e-mail an alle Stadratsmitglieder an. Dem soll gefolgt werden.

Wörth a. Main, den 08.12.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer